

Preisblatt

Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag (Strom) Gültig ab 01.01.2015

1a) Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	5,76 €/kW*a	2,38 Ct/kWh	64,18 €/kW*a	0,04 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	5,99 €/kW*a	2,54 Ct/kWh	65,47 €/kW*a	0,16 Ct/kWh
Mittelspannung	9,33 €/kW*a	2,53 Ct/kWh	64,22 €/kW*a	0,33 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	10,70 €/kW*a	3,32 Ct/kWh	88,30 €/kW*a	0,21 Ct/kWh
Niederspannung	12,73 €/kW*a	3,76 Ct/kWh	67,43 €/kW*a	1,57 Ct/kWh

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

Für Kunden mit einer Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

1 b) Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netzentgelt für Entnahmestellen ohne unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	netto 36,69 €/a brutto* 43,66	netto 3,94 Ct/kWh brutto* 4,69

Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung durch Elektro-Speicher- <i>heizungen</i> und durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	0,00 €/a	netto 2,00 Ct/kWh brutto* 2,38

Dieses Entgelt gilt für Stromlieferungen welche an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen geliefert werden. Die jeweils geltenden Schaltzeiten für Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen finden Sie unter www.netze-augsburg.de.

Bei Entnahmestellen mit einer gemeinsamen Messung für nicht unterbrechbare und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt eine rechnerische Aufteilung des Verbrauches. In diesen Fällen werden 80 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung abgerechnet. 20 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit werden mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

1 c) Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	10,70 €/kW*Monat	0,04 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	10,91 €/kW*Monat	0,16 Ct/kWh
Mittelspannung	10,70 €/kW*Monat	0,33 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	14,72 €/kW*Monat	0,21 Ct/kWh
Niederspannung	11,24 €/kW*Monat	1,57 Ct/kWh

1 d) Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität -

Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität -	Netzreservekapazität		
	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
Hochspannung	16,90 €/kW*a	20,34 €/kW*a	23,73 €/kW*a
Umspannung zur Mittelspannung	19,95 €/kW*a	23,94 €/kW*a	27,93 €/kW*a
Mittelspannung	23,33 €/kW*a	28,00 €/kW*a	32,66 €/kW*a
Umspannung zur Niederspannung	26,75 €/kW*a	32,10 €/kW*a	37,46 €/kW*a
Niederspannung	51,35 €/kW*a	61,62 €/kW*a	71,89 €/kW*a

Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach der Tabelle Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem) für Entnahmen mit Lastgangmessung berechnet. Für die Inanspruchnahme einer Netzreservekapazität ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

1 e) Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung - Messeinrichtungen -

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung

Spannungsebene	Art der Messung	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Hochspannung	RLM, mit Wandler	222,12 €/a	2.425,40 €/a	219,96 €/a
	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		2.196,59 €/a	
Mittelspannung	RLM, mit Wandler	124,20 €/a	412,59 €/a	219,96 €/a
	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		183,78 €/a	
Niederspannung	RLM, mit Wandler	74,16 €/a	253,94 €/a	219,96 €/a
	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		30,00 €/a	
	RLM – direkt messend	74,16 €/a	228,81 €/a	219,96 €/a
Preisabschlag für (alle Spannungs-Ebenen (HS / MS / NS)	kundenseitig gestellte Telekommunikations-Einrichtung **		80,00 €/a	

**Eine Telekommunikationseinrichtung ist ein analoger Telefon-Festnetz-Anschluss mit TAE - Dose in unmittelbarer Nähe zum Zähler.

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

Die Preise für die Messung beinhalten, für den Fall der Bereitstellung durch den Netzbetreiber die Standardmessung entsprechend Metering-Code, die Fernübertragung der Messdaten mit einem GSM-Modem, die Datenaufbereitung und die Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung beim Übertragungsnetzbetreiber je Zählpunkt. Der Preis für die Abrechnung enthält die monatliche Abrechnung eines realen Zählpunktes für einen Vertrag. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung oder Hochspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.

Wird wegen fehlender Telekommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine manuelle Auslesung vor Ort notwendig, erhöht sich der Messpreis je Auslesung um 30,68 €.

Für jede Veränderung und jeden Umbau an einer registrierenden Leistungsmessung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von GSM-Modem auf Festnetz-Modem, Umbau auf eine andere Messung oder Änderungen an der Telefonanlage) werden pauschal 120,00 € verrechnet.

Die Pauschale für das Duplizieren von Lastgängen beträgt je Zählpunkt 30,00 €/Monat.

Für das Versenden historischer Lastgänge an Dritte beträgt die Pauschale 80,00 €/Zählpunkt.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung

Produkt	Entgelte für Messung	Entgelte für Messstellenbetrieb	Entgelte für Abrechnung
Pauschalanlage abrechnen	0,00 €/a	0,00 €/a	netto 11,43 €/a brutto* 13,60
Eintarifzähler	netto 1,54 €/a brutto* 1,83	netto 5,02 €/a brutto* 5,97	netto 11,43 €/a brutto* 13,60
Zweitarifzähler	netto 2,46 €/a brutto* 2,93	netto 13,40 €/a brutto* 15,95	netto 11,43 €/a brutto* 13,60
Zweirichtungszähler	netto 2,46 €/a brutto* 2,93	netto 13,40 €/a brutto* 15,95	netto 11,43 €/a brutto* 13,60
Maximumzähler (Eintarif-, Zweitarif-, oder Zweirichtungszähler)	netto 3,70 €/a brutto* 4,40	netto 34,34 €/a brutto* 40,86	netto 11,43 €/a brutto* 13,60
Wandler		netto 30,00 €/a brutto* 35,70	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		netto 80,00 €/a brutto* 95,20	
Sonstige: Manuelle Auslesung, Preis je Auslesung	netto 30,68 € brutto*36,51		

Die Preise für die Messung beinhalten eine Zählerablesung pro Jahr und Zählpunkt. Die Preise für die Abrechnung enthalten die jährliche Abrechnung eines Vertrages. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Für jede Veränderung und jeden Umbau einer Messung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von einer Eintarifmessung auf Zweitarifmessung mit Höchstbelastungsanzeige oder das Ändern der Rundsteuerkommandos) werden pauschal 75,00 € verrechnet. Bei der Abrechnung von EEG-Einspeisungen entfällt der Preis für die Abrechnung.

Dienstleistungen:

Dienstleistung	Preis
Außerplanmäßige Abrechnung je Zählpunkt***	netto 11,43 € brutto* 13,60
Außerplanmäßige Ablesung je Zählpunkt***	netto 28,89 € brutto* 34,38

***) Planmäßig werden Lastprofilkunden rollierend abgerechnet.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

Sonderleistungen:

Sonderleistungen	Preis
Inbetriebsetzung einer Messung	netto 52,00 € brutto* 61,88
Entgelt für die zeitgleiche Inbetriebsetzung weiterer Messungen je Netzanschluss	netto 19,50 € brutto* 23,21
Entgelt jede vergebliche Inbetriebsetzung einer Messung	netto 52,00 € brutto* 61,88
Mahnung nach Zahlungsverzug	netto 4,00 € brutto* 4,76
Sperrung	netto 38,00 € brutto* 45,22
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. ****	netto 52,00 € brutto* 61,88

****) Wiederinbetriebnahme, wenn die Zahlung bis 14.00 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 11.00 Uhr (Fr) nachgewiesen wird.

1 f) Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	Blindstrom
Hochspannung	1,03 Ct/kvarh
Umspannung zur Mittelspannung	1,03 Ct/kvarh
Mittelspannung	1,03 Ct/kvarh
Umspannung zur Niederspannung	1,03 Ct/kvarh
Niederspannung	1,03 Ct/kvarh

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit verrechnet. ($\cos \varphi < 0,9$).

Sämtliche aufgelisteten Preise sind – soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen nach Pos. 1 i) des Preisblattes werden gesondert erhoben.

*Bruttopreise sind gerundete Preise.

1 g) Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die Netze Augsburg GmbH hat für nachfolgend aufgelistete Zählpunkte individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV vereinbart und der BNetzA angezeigt:

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
./.	./.	./.

Es sind aktuell keine Vereinbarungen mit Wirkung für 2015 abgeschlossen.

Intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
DE0000288615300000000000159361V01	BK4S2-0000149	01.01.2014

Hochlastzeitfenster 2015 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für 2015 wurden für das Netzgebiet der Netze Augsburg GmbH entsprechend dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 zu individuellen Netzentgelten nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV folgende Hochlastzeitfenster ermittelt:

Hochlastzeitfenster für 2015 auf Basis der Lastgangdaten September 2013 - August 2014

	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	März - Mai		Juni - August		Sep. – Nov.		Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Hochspannung	keine		keine		08:45	18:45	09:30	13:00 16:00 19:00
Umspannung HS/MS	keine		keine		10:00	13:00 15:45 18:45	09:30	12:30 16:00 19:00
Mittelspannung	keine		keine		08:30	13:30 15:30 18:30	09:15	13:45 16:15 19:15
Umspannung MS/NS	keine		keine		16:00	19:00	16:30	19:30
Niederspannung	keine		keine		16:15	19:15	16:30	19:30

Es gelten folgende Jahreszeiten:

Frühling	01.03.2015 – 31.05.2015
Sommer	01.06.2015 – 31.08.2015
Herbst	01.09.2015 – 30.11.2015
Winter	01.01.2015 – 28.02.2015 und 01.12.2015 – 31.12.2015

Hochlast-Zeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weitere Voraussetzungen nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 erfüllt sein.

siehe auch:

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK4-GZ/2013/bis_0999/2013_700bis799/BK4-13-739_BKV/BK4-13-739_Entscheidung_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=3

1 h) Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Mehr- und Mindermengen wird auf der Grundlage der EEX-Einzelstunden-Preise vom Netzbetreiber ermittelt und abgerechnet.

1 i) Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen

Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, §19.2 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach § 8 Abs. 1 AbLaV u.a.) werden zusätzlich berechnet. Soweit in den Preisblättern Bruttopreise angegeben sind, handelt es sich um gerundete Werte.

Die Höhe der verschiedenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren gemeinsamen Informationsplattform „www.netztransparenz.net“ veröffentlicht. Dort sind auch Hinweise zu den einzelnen Umlagen für verschiedene Letztverbrauchergruppen zu finden.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Bei der Entnahme durch Tarifkunden (im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) gilt gemäß KAV für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern und maximal 500.000 Einwohnern ein zulässiger Höchstsatz von 1,99 Ct/kWh. Bei der Entnahme durch Tarifkunden mit Schwachlastregelung fällt eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Ct/kWh an. Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden (im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Ct/kWh erhoben. Die Stadt Augsburg erhebt jeweils den Höchstsatz. Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.